

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die Arbeitgeber im nichtkommerziellen
Sektor, die AktiF-Personal beschäftigen

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 28. April 2020

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: FbBESCH/IW/KS/32.04-06/20200410 – ABM 085

Ihr Ansprechpartnerin ist Katja Schenk, Tel. +32 (0)87/596 497, katja.schenk@dgov.be

Maßnahmen der Regierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona (Covid 19)-Pandemie im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung zugunsten der VoG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. April 2020 hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Krisendekret II verabschiedet, das Maßnahmen im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung beinhaltet.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügt nun über die erforderlichen Ermächtigungen, um Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der hiesigen Unternehmen, Vereinigungen und Behörden in diesem Bereich umzusetzen.

Diese Maßnahmen dienen insbesondere dazu, die Kriseneffekte abzufedern und zum anderen Anreize für Neueinstellungen nach der Krise zu schaffen.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über diese besonderen Förderangebote informieren.

**CORONA-MAßNAHMEN IM BEREICH DER AKTiF- UND AKTiF PLUS-
BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG**

1. Besondere Förderung bei projektgebundenen Stellen

**1.1. Verdoppelung der besonderen Zuschüsse für die Laufzeit vom 01.07.
2020 bis zum 31. 12.2020 für Neueinstellungen**

Die Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors erhalten für alle **Neueinstellungen**, die **ab dem 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020** im Rahmen von projektgebundenen Stellen erfolgen, eine **Verdopplung der AktiF-Zuschüsse**.

Ersatzpersonal, das im vorgenannten Zeitraum eingestellt wird, zählt ebenfalls als Neueinstellung.

Die Erhöhung der Zuschüsse wird nicht für bereits bestehendes AktiF und AktiF PLUS-Personal gewährt. (Die Aufstockung von bestehenden Arbeitsverträgen wird auch nicht doppelt bezuschusst).

Auch die weiterhin gezahlten BVA-Übergangszuschüsse werden nicht erhöht.

Die AktiF-Zuschussbeträge für projektgebundene Stellen sind somit folgende:

	2020 für bestehendes AktiF oder AktiF PLUS-Personal	AktiF oder AktiF PLUS-Personal, das im Zeitraum vom 01.07.-31.12.2020 <u>neu</u> eingestellt wird
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: 12.261,96 € (12 X 1.021,83 €) 2.-5.Jahr: 11.244,24 € (12 X 937,02 €)	Monatlich: 2.043,67€
AktiF PLUS-Zuschuss	1.Jahr: 22.476,24 € (12x 1.873,02 €) 2.-5 Jahr: 21.458,52 € (12 x 1.788,21 €)	Monatlich: 3.746,05 €

1.2. Verlängerung der Zusagen für projektgebundene Stellen um 1 Jahr (d.h. maximal bis 31.12.2024)

Die Regierung hat ebenfalls beschlossen, alle projektgebundenen Stellen, die bis zum 31. Dezember 2023 genehmigt waren, bereits jetzt um ein Jahr zu verlängern. Das bedeutet, die Ihnen genehmigten Stellen werden bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Der Fachbereich Beschäftigung wird Ihnen im Laufe des Monats Mai die entsprechenden Zusagen zusenden.

1.3. Neu-Anträge

Falls Sie einen zusätzlichen ggf. auch dringenden Bedarf an zusätzlichen projektgebundenen Stellen haben, können Sie gerne einen neuen Antrag einreichen.

Vielleicht plant die eine oder andere VoG eine solidaritätsstiftende oder eine die Epidemie-bekämpfende Initiative und es fehlt an Personal oder auch an Finanzen. Vielleicht können wir Sie über die AktiF- und AktiF PLUS- Beschäftigungsförderung unterstützen? Aber auch Projektanträge ohne Bezug zur Corona-Epidemie können weiterhin eingereicht werden.

Hier noch mal der Link zum Online-Formular: <https://forms.mdg.be/AktiF>.

In dieser Krisen-Phase braucht der Antrag für dringende Initiativen nicht 2 Monate vorher eingereicht zu werden. Wir bemühen uns um eine schnellstmögliche Bearbeitung.

1.4. Verlängerung der Einstellungsfrist

Arbeitgeber, denen seit dem 1. Januar 2020 eine neue projektgebundene AktiF-Stelle genehmigt wurde, oder Arbeitgeber, die eine vakante AktiF-Stelle haben und diese innerhalb von 6 Monaten neu besetzen müssen, können – vor Ablauf der Einstellungsfrist - per Mail (arbeit@dgov.be) eine Verlängerung der Einstellungsgenehmigung beantragen.

Dieser Antrag sollte 3 Wochen vor Ablauf der Einstellungsfrist eingereicht werden. Es kann dann eine maximale Verlängerung der Einstellungsfrist von 6 Monaten gewährt werden.

2. Allgemeine Förderung

Die folgenden Regelungen betreffen insbesondere den kommerziellen Sektor. Die allgemeine Förderung wird jedoch auch durch einzelne VoG genutzt und wird aus diesem Grunde hier angeführt. Die Mehrzahl der VoG ist aber ausschließlich von den Maßnahmen unter Punkt 1 „Besondere Förderung bei projektgebundenen Stellen“ betroffen, ab S.2)

2.1 Verdoppelung der allgemeinen Zuschüsse für die Laufzeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Die Verdopplung der Zuschussbeträge betrifft sowohl die Arbeitnehmer, die zum 1. Juli 2020 bereits im Rahmen eines AktiF-Vertrages gefördert werden, als auch alle Neueinstellungen, die zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 vorgenommen werden. Nur die Zuschüsse, die sich auf diese Monate beziehen, werden verdoppelt.

Diese Maßnahme dient einerseits der Vermeidung von möglichen Entlassungen während der Corona-Krise oder am Ende der zeitweiligen Corona-Arbeitslosigkeit. Andererseits dient sie als Anreiz zur Beschäftigung von Personen, die in Folge der Corona-Pandemie ihren Arbeitsplatz definitiv verloren haben.

Für diese Periode gelten für die allgemeine Förderung (ohne vorherige anerkannte Ausbildung, mit Degressivität der Zuschüsse) folgende Zuschusssätze:

	bis 30.06.2020	01.07-31.12.2020 (Corona-Maßnahme)
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: 6.131,04 € (12 X 510,92 €) 2. Jahr: 3.678,60 € (12 x 306,55 €)	1. Jahr: monatlich 1.021,83 € 2. Jahr: monatlich 613,10 €
AktiF PLUS-Zuschuss	1. Jahr: 12.261,96 € (12 x 1.021,83 €) 2. Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €) 3. Jahr: 3.678,60 € (12 X 306,55 €)	1. Jahr: monatlich 2.043,67 € 2. Jahr: monatlich 1.226,20 € 3. Jahr: monatlich 613,10 €

Für diese Periode gelten für die allgemeine Förderung mit vorheriger anerkannter Ausbildung (ohne Degressivität der Zuschüsse) folgende Zuschusssätze:

	bis 30.06.2020	01.07-31.12.2020 (Corona-Maßnahme)
AktiF-Zuschuss	1.+ 2. Jahr: 6.131,04€ (24 x 510,92 €)	1.+ 2. Jahr: monatlich 1.021,83 €
AktiF PLUS-Zuschuss	1.+ 2. Jahr: 12.261,96 € (12 x 1.021,83 €) 3. Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €)	1.+ 2. Jahr: monatlich 2.043,67 € 3. Jahr: monatlich 1.226,20 €

2.2. Verlängerung der allgemeinen Förderung um 6 Monate

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat beschlossen, die AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse nach Ablauf der Förderdauer, während **weiteren 6 Monaten auszuzahlen**.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber für AktiF- oder AktiF PLUS-Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 13. März 2020 und dem 30. September 2020 bei ihm beschäftigt sind, eine Verlängerung der Förderung von 6 Monaten erhält. Es handelt sich bei der Verlängerung um die Höhe des AktiF-Zuschusses ab dem 2. Jahr und um die Höhe des AktiF PLUS-Zuschusses des dritten Jahres (Dies bedeutet, dass bei angewandter Degressivität der niedrigere Zuschuss verlängert bzw. während 6 Monaten weitergezahlt wird).

Kurzgefasst:

Förderdauer des AktiF-Zuschusses: 30 Monate (anstatt 24) für AktiF- Arbeitnehmer, die in der Periode vom 13.03. bis 30.09.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

Förderdauer des AktiF PLUS-Zuschusses: 42 Monate (anstatt 36) AktiF PLUS-Arbeitnehmer, die in der Periode vom 13.03. bis 30.09.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

2.3. Aufhebung der Degressivität nach Ausbildungsmaßnahmen, wenn der Übergang nach der Ausbildungsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten erfolgt

Bisher sieht das *Dekret vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung* vor, dass nach den Ausbildungen IBU, EPU, AIB, Lehre und Industrielehre eine nahtlose Übernahme in einen Arbeitsvertrag beim Arbeitgeber erfolgen muss, um vom vorteilhaften Zuschuss zu profitieren, d.h. dass der Zuschuss nicht nach einem Jahr (bei AktiF) bzw. nach zwei Jahren (bei AktiF PLUS) reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise ist dies sicherlich für viele Arbeitgeber nicht möglich. Damit die Arbeitgeber, die im Vorfeld im Rahmen der vorgenannten Ausbildungen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte ausgebildet haben, trotzdem vom vorteilhafteren Zuschuss profitieren können, gewährt die Regierung den Arbeitgebern eine **Übernahmefrist von 6 Monaten**.

Diese verlängerte Übernahmefrist gilt für die Ausbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 enden.

Die Regierung hat die Möglichkeit die 6-Monatsfrist noch einmal um weitere 6 Monate verlängern.

Falls Sie Fragen zu diesen neuen Maßnahmen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Fachbereichs Beschäftigung wenden:

Frau Oksana Garifulina, arbeit@dgov.be, (Tel. 087 / 596 496)

Herrn Damian Kedziora, arbeit@dgov.be, (Tel. 087/876 745)

Herr Dany Meessen, arbeit@dgov.be (Tel. 087/596 482)

Frau Katja Schenk, arbeit@dgov.be (Tel. 087/ 596 497)

Bleiben Sie bei guter Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans
Ministerin

Anlagen

Tabellarische Übersicht der Corona-Maßnahmen in der Beschäftigungspolitik

Tabellarische Übersicht der Corona-Maßnahmen in der Beschäftigungspolitik zugunsten des NKS

Corona-Maßnahme	AktiF-Stellen im Bereich der allgemeinen Förderung	Projektgebundene Stellen
Bezuschussung von Ausgleichszahlung seitens AG des NKS zugunsten von Mitarbeitern in zeitweiliger Arbeitslosigkeit (Rundschreiben Nr.082 vom 15.04.2020)	Ja, → Belege beim FB Beschäftigung einreichen (arbeit@dgov.be)	Ja, → Belege beim FB Beschäftigung einreichen (arbeit@dgov.be)
Verdoppelung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse	Ja, → Für bestehendes und neues Personal → ab 01.07-31.12.2020	Ja, → Für neues Personal ab 01.07.-31.12.2020 Nein, → Für bestehendes Personal (auch nicht für Aufstockungen von Teilzeitverträgen) → Für Personal mit BVA-Übergangszuschuss
Verlängerung	Ja, → um 6 Monate AktiF-Zuschuss: 30 Monate (anstatt 24) AktiF PLUS-Zuschuss: 42 Monate (anstatt 36)	Ja, → Verlängerung der Zusagen bis 31.12.2024
Verlängerung der Übernahmefrist nach Ausbildung (mit Blick auf vorteilhaften Zuschuss)	Ja, → um 6 Monate (wenn Ausbildung zwischen 13.03.2020 und 30.09.2020 endet)	/